

Bericht zur Unternehmensführung

Der Basler Konzern ist ein weltweit agierender Konzern mit internationaler Aktionärsstruktur. Vorstand und Aufsichtsrat legen besonderen Wert auf eine verantwortungsvolle und transparente Führung und Kontrolle des Unternehmens, die auf eine nachhaltige Wertsteigerung ausgerichtet ist. Eine aussagekräftige und transparente Unternehmenskommunikation, die Achtung der Aktionärsinteressen, ein vorausschauender Umgang mit Chancen und Risiken sowie eine effiziente und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat sind wesentliche Aspekte einer guten Corporate Governance. Letztere fördert das Vertrauen von Aktionären, Geschäftspartnern, Mitarbeitenden und letztendlich der Gesellschaft in den Basler Konzern. Gleichzeitig sind diese Grundsätze wichtige Orientierungsstandards für die Leitung und Kontrolle der Gruppe.

Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f und § 315d HGB ist Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts. Gemäß § 317 Abs. 2 Satz 6 HGB ist die Prüfung der Angaben nach § 289f und § 315d HGB durch den Abschlussprüfer darauf zu beschränken, ob die Angaben gemacht wurden. Im Rahmen der Erklärung zur Unternehmensführung berichten Vorstand und Aufsichtsrat auch über die Corporate Governance der Gesellschaft.

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

„Vorstand und Aufsichtsrat der Basler AG erklären nach pflichtgemäßer Prüfung, dass im Geschäftsjahr 2021 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (‚Kodex‘ oder ‚DCGK‘) in der Fassung vom 16. Dezember 2019 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und zukünftig entsprochen wird:

B. Besetzung des Vorstands

B.3

Die Berufung von Herrn Alexander Temme zum Vorstand erfolgte zum 01.01.2021 abweichend für vier Jahre bis zum 31.12.2024. So stellt das Unternehmen sicher, dass die Verträge der Vorstände zeitversetzt auslaufen und zu keinem Zeitpunkt über zwei Personalien gleichzeitig in diesem Gremium entschieden werden muss. Vor dem Hintergrund, dass Herr Temme aus einer langjährigen leitenden Tätigkeit im Unternehmen in diese Position nachgerückt und somit ein großes Vertrauensverhältnis besteht, hält der Aufsichtsrat diese Entscheidung für unkritisch.

C. Zusammensetzung des Aufsichtsrats

C.1, C.2 und C.7

Der Aufsichtsrat wird sich bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung auch künftig an den gesetzlichen Vorgaben orientieren und Frauen bei gleicher Qualifikation Vorrang einräumen. Dabei werden auch die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenskonflikte sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die aus seiner Sicht insoweit am besten geeigneten Kandidatinnen oder Kandidaten muss der Aufsichtsrat aber regelmäßig dann treffen, wenn eine Neuwahl ansteht. Der Aufsichtsrat hält es – in Übereinstimmung mit dem Vorstand – nicht für sachdienlich, wenn er bei seiner Kandidatenauswahl an im Voraus formulierte abstrakte Zielvorgaben gebunden ist, statt sich in der konkreten Entscheidungssituation frei für diejenigen zur Verfügung stehenden Personen entscheiden zu können, die am besten für das Amt geeignet erscheinen. Aus diesem Grund benennt der Aufsichtsrat weder konkrete Ziele im Sinne von Punkt C.1 DCGK, noch legt er eine nach Punkt C.2 DCGK eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder fest. In der Folge werden solche Ziele weder bei den

Wahlvorschlägen an die zuständigen Wahlgremien berücksichtigt noch wird über sie und den Stand ihrer Umsetzung berichtet.

G. Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

G.1

Das Vergütungssystem der Basler AG sieht finanzielle Leistungskriterien für die Gewährung variabler Vergütungsbestandteile vor. Nichtfinanzielle Leistungskriterien finden Anwendung in der Unternehmenssteuerung, sie werden jedoch nicht als Basis zur Ermittlung der variablen Vergütungsbestandteile herangezogen.

G.6, G7, G.10

Das Vergütungssystem des Vorstands basiert auf einem „Bonusbanksystem“, das wie folgt aufgesetzt ist:

Die Gesamt-Zielerreichung (-100 % bis +400 %) wird mit einem definierten variablen Anteil des Zielgehalts (25 % des vereinbarten Zielgehalts) multipliziert und ergibt damit den in € bemessenen Bonusanspruch des jeweiligen Vorstandsmitglieds für das abgelaufene Geschäftsjahr. Demgemäß kann der Bonusanspruch zwischen -25 % des Zielgehalts (Malus) und 75 % des Zielgehalts betragen.

Der so errechnete Bonusanspruch kommt nicht direkt zur Auszahlung. Um die geforderte Langfristigkeit und mehrjährige Bemessungsgrundlage darzustellen, werden die Ansprüche mittels einer Bonus-Bank verzögert ausgezahlt und unterliegen dabei dem zwischenzeitlichen Risiko einer substantiellen Schmälerung durch eine nachträgliche Verschlechterung der Performanz. Für jeden Vorstand wird ein gesondertes Konto für dessen Bonusansprüche geführt.

Der für das vergangene Geschäftsjahr errechnete Bonus oder Malus wird auf das individuelle Konto gebucht. Unter Berücksichtigung eines alten Saldos ergibt sich ein aktueller Kontostand. Sofern dieser Kontostand positiv ist, kommt ein Drittel des Saldos zur Auszahlung. Zwei Drittel werden auf neue Rechnung vorgetragen und im nächsten Jahr berücksichtigt. Negative Salden müssen durch positive Salden oder Bonuseinzahlungen kompensiert werden, bevor Auszahlungen aus der Bonus-Bank erfolgen können.

Um einen besonderen Leistungsanreiz für den Vorstand zu schaffen und diesen zu motivieren, langfristig an der Wertsteigerung des Unternehmens zu arbeiten, hat der Aufsichtsrat beschlossen, einen Teil des Bonus in Aktien zu wandeln. Seit 2018 wird ein individuell fixierter prozentualer Anteil des etwaigen zukünftigen Anspruchs auf variable Vergütung oberhalb von 100 % Zielerreichung in Aktien gewährt. Hierbei kommt analog das bereits beschriebene Bonus-Bank-Verfahren zur Anwendung.

Die Gesamtvergütung setzt sich aus dem Fixgehalt (75 % des Zielgehalts) und der Auszahlung aus der Bonus-Bank zusammen.

Werden die vereinbarten Ziele bezüglich Profitabilität und Wachstum über mehrere Jahre im Mittel erfüllt, so ergibt sich eine tatsächliche Gesamtvergütung in Höhe des Zielgehalts. Werden die Ziele nachhaltig deutlich verfehlt, so kommt auf Dauer lediglich das Fixgehalt zur Auszahlung (75 % des Zielgehalts).

Im Falle einer mehrjährigen und signifikanten Übererfüllung der Profitabilitäts- und Wachstumsziele ergibt sich allmählich eine Gesamtvergütung von maximal 175 % des Zielgehalts.

Der Aufsichtsrat hält das Vergütungssystem für angemessen, langfristig ausgerichtet. Es beugt zudem Interessenkonflikten und Fehlanreizen bestmöglich vor. Das Vergütungssystem wird im Lagebericht des Geschäftsberichts unter Punkt 10 detailliert erläutert. Es orientiert

sich in vielen Aspekten am DCGK, weicht jedoch leicht von den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex in den Punkten G.6, G.7 und G.10 ab:

G.6 und G.7

Dieser Empfehlung wird bewusst nicht entsprochen. Stattdessen gibt es einen jährlich durchgeführten ausgeprägten Strategieprozess, in dem sich Aufsichtsrat und Vorstand über die mittel- und langfristigen Unternehmensziele einigen und hieraus die kurzfristig orientierten Ziele für die variable Vergütung ableiten.

G.10

Das Unternehmen hält eine Quote von 50 % der variablen Vergütung oberhalb des Zielniveaus (Übererfüllung) in Form von Aktien für angemessen. Sowohl das Einbuchen als auch die Auszahlung in die Bonusbank erfolgt analog zu dem Verfahren für die variable Vergütung in Geld. Der sich jährlich ergebende Saldobetrag wird jedes Jahr jeweils zu einem Drittel ausgezahlt und zu zwei Dritteln vorgetragen.

Internetseite der Gesellschaft

Die Entsprechenserklärung gemäß §161 AktG ist auf der Internetseite www.baslerweb.com/Investoren/corporate-governance veröffentlicht. Dort können auch die Entsprechenserklärungen sowie die Berichte zur Unternehmensführung der Vorjahre eingesehen werden.

Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden, nebst Hinweis, wo sie öffentlich zugänglich sind

Der Basler Konzern soll weltweit als ein verantwortlich handelndes Unternehmen mit hohen ethischen und rechtlichen Maßstäben wahrgenommen werden.

Gemeinsame Grundlage des Handelns ist die spezifische Kultur des Basler Konzerns. Sie spiegelt sich im fairen und respektvollen Umgang der Kolleginnen und Kollegen miteinander und gegenüber Dritten wider und zeichnet sich durch Leistungsbereitschaft, offene Kommunikation, Seriosität, Vertrauenswürdigkeit und durch die Schonung natürlicher Ressourcen aus.

Diese Grundsätze sind im „Code of Conduct“ sowie der Nachhaltigkeitsstrategie des Basler Konzerns zusammengefasst. Dieser Verhaltenskodex ist für alle Mitarbeitenden, gleich welcher Funktion oder Position im Konzern, verbindlich. Denn nur die stetige Besinnung auf diese Werte und deren Einbeziehung in das tägliche Handeln stellt ein eindeutiges Bekenntnis zur Kultur des Unternehmens dar und sichert langfristig dessen unternehmerischen Erfolg. Der „Code of Conduct“ ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.baslerweb.com/Investoren/Nachhaltigkeit abrufbar. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie in der nichtfinanziellen Erklärung im Kapitel 10.

Zur Unternehmenssteuerung wird des Weiteren im Konzern-Lagebericht unter << 1.2 Steuerungssystem >> berichtet.

Compliance sowie Chancen- und Risikomanagement

Zu den Grundsätzen einer verantwortungsbewussten Unternehmensführung gehört ein kontinuierliches und verantwortungsbewusstes Abwägen von Chancen und Risiken. Ziel des Chancen- und Risikomanagements ist es, eine Strategie zu erarbeiten und Ziele festzulegen, die eine ausgewogene Balance zwischen Wachstums- und Renditezielen einerseits und den damit verbundenen Risiken andererseits schaffen. Details zum Chancen- und Risikomanagementsystem des Basler Konzerns sind dem Konzern-Lagebericht << 5. Chancen- und Risikobericht >> zu entnehmen.

Compliance

Die Übereinstimmung der Geschäftsaktivitäten mit allen maßgeblichen Gesetzen und Normen sowie mit den unternehmensinternen Grundsätzen ist eine Grundvoraussetzung für nachhaltig erfolgreiches Wirtschaften. Der Erfolg des Basler Konzerns beruht daher nicht allein auf einer guten Geschäftspolitik, sondern auch auf wirtschaftsethischer Integrität, Vertrauen und dem offenen und fairen Umgang mit Mitarbeitenden, Kunden, Geschäftspartnern, Aktionärinnen und Aktionären und sonstigen Stakeholdern.

Compliance-Kultur und Ziele

Compliance ist im Basler Konzern seit jeher ein wichtiger Bestandteil der Risikoprävention und in der Unternehmenskultur verankert. Ziel ist, im Hinblick auf alle relevanten Gesetze, Normen, internationale Standards und interne Richtlinien stets regelkonform zu handeln. Der Basler Konzern verfolgt dabei einen präventiven Compliance-Ansatz und strebt eine Unternehmenskultur an, die die Belegschaft sensibilisiert und aufklärt, um so potenzielle Regelverstöße bereits im Vorhinein zu verhindern. Vorstand und Führungskräfte tragen hierbei eine besondere Verantwortung. Sie sind Vorbilder und dazu angehalten, in ihrem Verantwortungsbereich für die Einhaltung von Compliance-Vorgaben zu sorgen, die Erwartungshaltung an alle Mitarbeitenden klar zu kommunizieren und selbst ein regelkonformes und ethisches Verhalten im Sinne der Compliance konsequent vorzuleben.

Compliance-Organisation

Die Compliance-Aktivitäten sind eng mit dem Risikomanagement und dem internen Kontrollsystem verzahnt. Der Bereich Legal steuert gruppenweit die Compliance-Aktivitäten. Hierbei steht die Schaffung von geeigneten Strukturen und Prozessen sowie die Unterstützung zur effizienten Umsetzung von Compliance-Maßnahmen im Mittelpunkt. Darüber hinaus steht der Bereich Legal als Ansprechpartner bei Einzelfragen aus der Organisation zur Verfügung.

Compliance-Programm und Kommunikation

Die Compliance-Strukturen und Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung von Gesetzen, Richtlinien und ethischen Grundsätzen werden konsequent an der Risikolage des Basler Konzerns ausgerichtet und kontinuierlich weiterentwickelt. Ausgangspunkt für die Compliance-Aktivitäten bildet der für alle Mitarbeitenden verbindliche Verhaltenskodex des Basler Konzerns („Code of Conduct“). Neben der Unternehmenswebsite können die Beschäftigten über das konzerninterne Intranet auf den „Code of Conduct“ und weitere Unternehmensrichtlinien zugreifen.

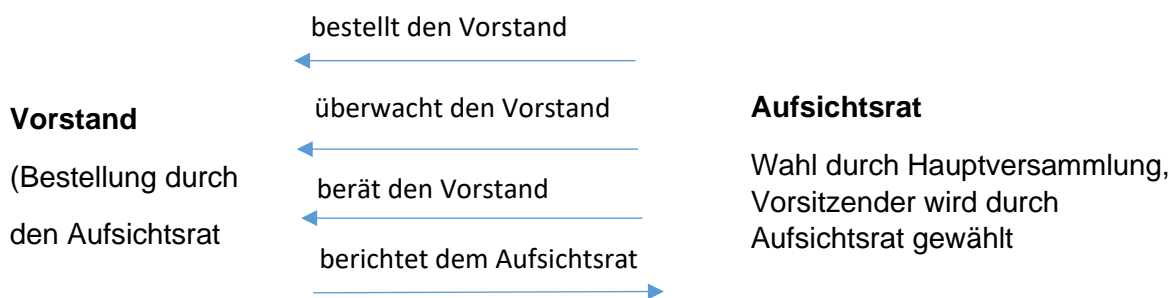
Compliance-Meldewege, Überprüfungen und Weiterentwicklung

Wesentliche Elemente bei der Identifikation von Compliance-Risiken sind zuverlässige Meldewege und der Schutz interner Hinweisgebender vor Sanktionen. Neben dem direkten Kontakt zur Führungskraft können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Basler Konzerns

Hinweise auf mögliche Gesetzes- oder Richtlinienverstöße auch über ein eigens dafür eingerichtetes Hinweisgebendesystem richten und dies auch ohne Offenlegung ihrer Identität. Alle gemeldeten Hinweise und Verstöße werden zeitnah untersucht und bewertet; gegebenenfalls werden geeignete Maßnahmen und Sanktionen getroffen. Die Einhaltung von internen Richtlinien und rechtlichen Vorgaben ist regelmäßig Gegenstand von internen Prüfungen durch den Bereich Corporate Audit. Vorstand und Aufsichtsrat werden regelmäßig über Compliance-relevante Sachverhalte und über den Ausbau der Compliance-Strukturen sowie geplante Compliance-Maßnahmen informiert.

Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

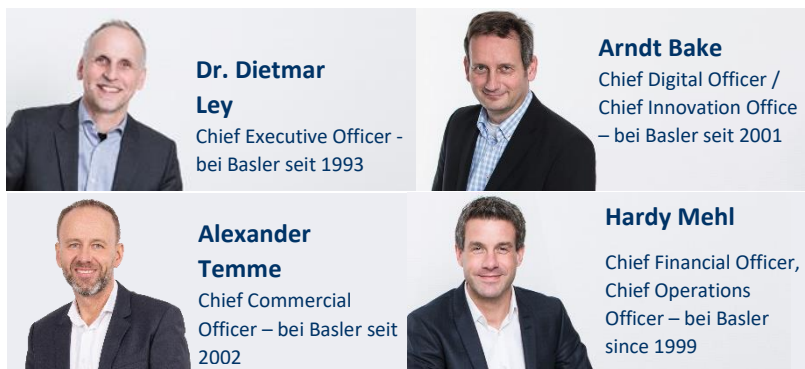
Die Basler AG ist eine deutsche Aktiengesellschaft, die nach der dualen Leitungs- und Überwachungsstruktur mit den beiden Organen Vorstand und Aufsichtsrat agiert.



Vorstand

Zusammensetzung

Der Vorstand der Basler AG besteht gemäß § 7 der Satzung aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt. Dieser sorgt zusammen mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Die Altersgrenze für Vorstandsmitglieder liegt bei 70 Jahren. Ein Mindestalter existiert nicht.



Die Mitglieder des Vorstands haben keine weiteren Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien.

Arbeitsweise

Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen, die sowohl die Zusammenarbeit innerhalb des Vorstands als auch die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat regelt. Im Einklang mit den Unternehmensinteressen nimmt der Vorstand seine Führungsaufgabe mit dem Ziel wahr, den Unternehmenswert nachhaltig zu steigern.

Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Geschäftsführung des Basler Konzerns. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung und Tragweite für die Gesellschaft oder ihre Tochterunternehmen sind, gemeinschaftlich. Der Vorstand ist für die Erstellung der Quartalsmitteilungen, des Halbjahresfinanzberichts sowie für die Aufstellung des Jahres- und Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts des Basler Konzerns verantwortlich. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend in schriftlicher und mündlicher Form über alle relevanten Themen bezüglich der Geschäftsentwicklung, der Unternehmensplanung, der strategischen Ausrichtung, des Chancen- und Risikomanagements und der Compliance.

In alle Entscheidungen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens wesentlich beeinflussen können, wird der Aufsichtsrat rechtzeitig miteinbezogen und vollumfänglich durch den Vorstand in Kenntnis gesetzt. Bei Akquisitionsvorhaben informiert der Vorstand frühzeitig und detailliert über den Projektfortschritt und -status und stimmt den Akquisitions- und Integrationsprozess eng mit dem Aufsichtsrat ab.

AUFSICHTSRAT

Zusammensetzung

Die personelle Zusammensetzung des Aufsichtsrats blieb im Geschäftsjahr 2021 gegenüber dem Vorjahr unverändert. Der Aufsichtsrat bestand aus den folgenden sechs Mitgliedern:

Norbert Basler, Vorsitzender des Aufsichtsrats

Prof. Dr. Eckart Kottkamp, stellvertretender Vorsitzender

Horst W. Garbrecht, Aufsichtsratsmitglied

Prof. Dr. Mirja Steinkamp, Aufsichtsratsmitglied

Dorothea Brandes, Arbeitnehmervertreterin im Aufsichtsrat

Marco Grimm, Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat

Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung bzw. von den Mitarbeitenden gewählt. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt. Er koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.

Angaben zu von Aufsichtsratsmitgliedern wahrgenommenen weiteren Mandaten sind im Konzern-Anhang zu finden. Über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird im Vergütungsbericht des Konzerns Stellung genommen. Dieser Bericht ist ab dem 13.05.2022, bis zur Billigung durch die Hauptversammlung am 23.05.2022 unter Vorbehalt, über www.baslerweb.com/Investoren/Corporate Governance öffentlich zugänglich.

Allgemeine Anforderungen / Kompetenzprofil

Gemäß den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex hat der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benannt und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium des Aufsichtsrats des Basler Konzerns beschlossen. Jedes Aufsichtsratsmitglied muss danach die gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erfüllen (vgl. § 100 Abs. 1 bis 4 AktG). Jedes Aufsichtsratsmitglied muss über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der ihm gesetzlich und satzungsmäßig obliegenden Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die Aufsichtsratsmitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein (vgl. § 100 Abs. 5 AktG). Jedes Aufsichtsratsmitglied muss zeitlich ausreichend verfügbar und gewillt sein, dem Amt die erforderliche Zeit und Aufmerksamkeit zu widmen. Neben diesen allgemeinen Voraussetzungen soll das Gesamtgremium insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:

1. Jedes Mitglied sollte über ein allgemeines Verständnis der Geschäfte des Basler Konzerns, insbesondere des weltweiten Marktumfeldes, der einzelnen Geschäftsfelder, der Kundenbedürfnisse, der Regionen, in denen die Gesellschaft tätig ist, und der strategischen Ausrichtung des Unternehmens, verfügen.
2. Mindestens ein Mitglied sollte über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.
3. Ein oder mehrere Mitglieder sollten in besonderem Maße das Kriterium Internationalität erfüllen oder in international tätigen Unternehmen operative Erfahrung erworben haben.
4. Ein oder mehrere Mitglieder sollten über Sachverstand auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre verfügen.
5. Im Gesamtgremium sollte durch ein oder mehrere Mitglieder Erfahrung auf dem Gebiet Governance, Compliance und Risikomanagement vorhanden sein.
6. Alle Mitglieder sollten über operative Erfahrung in der Personalführung verfügen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft sieht die genannten Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats derzeit als erfüllt an.

Die Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern orientieren sich am Kompetenzprofil des Aufsichtsrats sowie an den Zielen für die Besetzung des Gesamtgremiums. Vor diesem Hintergrund hat der Aufsichtsrat derzeit keine Altersgrenze für Aufsichtsräte festgelegt.

Die Dauer der Zugehörigkeit der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder kann auf der folgenden Internetseite eingesehen werden:

<https://www.baslerweb.com/de/unternehmen/management/aufsichtsrat/>

Die einzelnen Aufsichtsratsmandate der Aufsichtsräte sowie deren Aktienbesitz und der der Vorstände sind im Anhang des Geschäftsberichts abgebildet.

Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder

Die Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat haben eine – nach ihrer Einschätzung – angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur der Gesellschaft festgelegt. Der Aufsichtsrat in

seiner derzeitigen Zusammensetzung entspricht dieser Festlegung. Anzahl und Namen der Anteilseignervertreter ergeben sich aus der Darstellung unter:

<https://www.baslerweb.com/de/unternehmen/investoren/corporate-governance/aufsichtsrat/>.

Seine Einschätzungen zur Unabhängigkeit stützt der Aufsichtsrat im Wesentlichen auf die genannten Indikatoren der aktuellen Fassung des Corporate Governance Kodex vom 16.12.2019. Näher erläuterungsbedürftig sind:

Die Einstufung des Aufsichtsratsvorsitzenden Norbert Basler als „unabhängig“ von der Gesellschaft und deren Vorstand. Norbert Basler wird von den übrigen Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat trotz seiner zweiundzwanzig jährigen Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat der Gesellschaft und seiner (indirekten) Gesellschafterstellung als unabhängig angesehen. Er hat in seiner Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats niemals Anlass zu Zweifeln an der stets pflicht- und ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben im Aufsichtsrat gegeben. Die übrigen Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat sind daher von seiner Unabhängigkeit überzeugt. Wesentliche geschäftliche Beziehungen zwischen Norbert Basler und der Gesellschaft oder einem von diesen abhängigen Unternehmen bestanden und bestehen nicht. Auch ist Norbert Basler kein naher Familienangehöriger eines Vorstandsmitglieds der Basler AG.

Die Einstufung des Aufsichtsrats Prof. Dr. Eckart Kottkamp als „unabhängig“ von der Gesellschaft und deren Vorstand. Prof. Dr. Eckart Kottkamp wird von den übrigen Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat trotz seiner über fünfzehnjährigen Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat der Gesellschaft als unabhängig angesehen. Er hat in seiner Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats niemals Anlass zu Zweifeln an der stets pflicht- und ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben im Aufsichtsrat gegeben. Die übrigen Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat sind daher von seiner Unabhängigkeit überzeugt. Wesentliche geschäftliche Beziehungen zwischen Prof. Dr. Eckart Kottkamp und der Gesellschaft oder einem von diesen abhängigen Unternehmen bestanden und bestehen nicht. Auch ist Prof. Dr. Eckart Kottkamp kein naher Familienangehöriger eines Vorstandsmitglieds der Basler AG.

Arbeitsweise

Der Aufsichtsrat steht dem Vorstand beratend zur Seite, überwacht diesen bei der Führung des Unternehmens und prüft alle bedeutenden Geschäftsvorfälle durch Einsichtnahme in die betreffenden Unterlagen auf der Grundlage des Aktiengesetzes, der Satzung der Gesellschaft und der Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und Vorstand. Auch außerhalb der regelmäßigen Aufsichtsratssitzungen wird der Aufsichtsrat durch den Vorstand über die Geschäftsentwicklung informiert. So kann er das operative Geschäft auf einer angemessenen Informationsgrundlage mit Rat und Empfehlungen begleiten.

Der Aufsichtsrat ergänzt die Geschäftsordnung des Vorstands durch die Festlegung eines Katalogs zustimmungsbedürftiger Geschäfte. Der Aufsichtsrat agiert auf der Basis einer eigenen Geschäftsordnung, die unter www.baslerweb.com/Investoren/Corporate Governance zugänglich ist. Des Weiteren stellt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest und billigt den Konzernabschluss. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erläutert jedes Jahr die Tätigkeiten des Aufsichtsrats in seinem Bericht an die Aktionärinnen und Aktionäre als Teil des Geschäftsberichts. Zudem steht er in der Hauptversammlung als Versammlungsleiter Rede und Antwort. Zusätzliche Informationen zu Vorstand und Aufsichtsrat, insbesondere zu deren Arbeitsweisen und zu den von den Mitgliedern wahrgenommenen Mandaten finden Sie im Bericht des Aufsichtsrats, im Konzernanhang sowie im Lagebericht.

Gemeinsam mit dem Vorstand sorgt der Aufsichtsrat zudem für eine langfristige Nachfolgeplanung. Hierzu tauscht sich der Aufsichtsrat regelmäßig mit dem Vorstand aus. Gemeinsam evaluieren Vorstand und Aufsichtsrat die Eignung möglicher Nachfolgekandidatinnen oder Nachfolgekandidaten und diskutieren, wie geeignete interne Kandidatinnen und Kandidaten weiterentwickelt werden können. Der Aufsichtsrat prüft darüber hinaus fortlaufend, ob der Vorstand auch weiterhin bestmöglich zusammengesetzt ist. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats diskutiert zu diesem Zweck mit dem Vorstand insbesondere, welche Kenntnisse, Erfahrungen und fachlichen sowie persönlichen Kompetenzen im Vorstand auch mit Blick auf die strategische Entwicklung der Gesellschaft vorhanden sein sollten und inwieweit der Vorstand bereits entsprechend diesen Anforderungen zusammengesetzt ist.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sieht die Bildung von zwei Ausschüssen vor, beide Ausschüsse sind gebildet und arbeiten im Sinne der Inhalte der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats:

Der Prüfungsausschuss bereitet die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats zu folgenden Fragenstellungen vor:

- der Rechnungslegung und der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems
- des internen Kontrollsystems sowie des internen Revisionssystems der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers
- der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer
- der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung
- der Compliance
- der Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung durch den Abschlussprüfer

Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist unabhängig und verfügt über tiefgreifenden Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung sowie Abschlussprüfung. Sie war kein Vorstandsmitglied des Unternehmens. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist Mitglied, aber nicht Vorsitzender des Prüfungsausschusses.

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses:

Prof. Dr. Mirja Steinkamp, Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Norbert Basler, Mitglied des Prüfungsausschusses

Prof. Dr. Eckart Kottkamp, Mitglied des Prüfungsausschusses

Der Nominierungsausschuss sucht geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für die Aufsichtsratsarbeit, die er dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschlag an die Hauptversammlung empfiehlt. Er ist ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt.

Zusammensetzung des Nominierungsausschusses:

Norbert Basler, Vorsitzender des Nominierungsausschusses

Horst W. Garbrecht, Mitglied des Nominierungsausschusses

Prof. Dr. Eckart Kottkamp, Mitglied des Nominierungsausschusses

Selbstbeurteilung der Arbeit im Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig die Wirksamkeit der Erfüllung seiner Aufgaben als Gesamtgremium und seiner Ausschüsse. Die Beurteilung erfolgt entlang eines Kriterienkatalogs, den der Aufsichtsrat zur Selbstbeurteilung erarbeitet hat.

Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Gemäß den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex weist Basler bereits seit Längerem die Vergütung aller Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats individualisiert aus. Die Vorstandsvergütung setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammen. Die Mitglieder des Vorstands haben auf Basis der mit ihnen geschlossenen Dienstverträge einen Anspruch auf eine fixe und eine jährliche variable Vergütung sowie auf Nebenleistungen. Ein Teil der variablen Vergütung erfolgt in Aktien. Die Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand sowie die Angemessenheit der Vergütung werden regelmäßig vom Aufsichtsrat überprüft und festgelegt.

In marktüblicher Weise gewährt die Gesellschaft allen Mitgliedern des Vorstands aus ihren Vorstandsverträgen weitere Leistungen, die zum Teil als geldwerte Vorteile angesehen und entsprechend versteuert werden, so vor allem die Überlassung eines Geschäftsfahrzeugs sowie die Gewährung von Unfallversicherungsschutz. Nebentätigkeiten sind grundsätzlich genehmigungspflichtig.

Die Laufzeiten der Verträge der Mitglieder des Vorstands sind an die Laufzeit der Bestellung zum Mitglied des Vorstands gekoppelt. Die Verträge der Vorstandsmitglieder sehen ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot vor. Den Mitgliedern des Vorstands ist es vertraglich untersagt, während der Dauer von eineinhalb Jahren nach Ausscheiden Leistungen an oder für einen Wettbewerber zu erbringen.

Die Basler AG hat im Geschäftsjahr 2019 eine Studie zur Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat in Auftrag gegeben. Diese bestätigt die Angemessenheit des Systems und der Vergütungshöhe und nennt Vergleichsunternehmen. Als Vergleichsunternehmen wurden inländische im Prime Standard notierte Technologieunternehmen mit einem Umsatz zwischen 100 und 200 Mio. € herangezogen. Die Studie gab darüber hinaus Anregungen zur Weiterentwicklung des Vergütungssystems.

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten gemäß den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex eine feste Vergütung.

Der Vergütungsbericht für Vorstand und Aufsichtsrat 2021, das geltende Vergütungssystem gemäß § 87a Absatz 1 und 2 Satz 1 des Aktiengesetzes sowie der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 des Aktiengesetzes sind ab dem 13.05.2022, bis zur Billigung durch die Hauptversammlung am 23.05.2022 unter Vorbehalt, über www.baslerweb.com/Investoren/Corporate Governance öffentlich zugänglich. .

Im Einklang mit den gesetzlichen Neuerungen durch das am 01. 01.2020 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) hat der Aufsichtsrat das bestehende Vorstandsvergütungssystem weiterentwickelt. Das weiterentwickelte System entspricht im Wesentlichen auch den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 16.12.2019. Das Vergütungssystem wurde mit Beschluss der Hauptversammlung am 19.05.2021 gemäß § 113 Absatz 3 des Aktiengesetzes genehmigt. Die Beschlussvorlage kann der Einladung der Hauptversammlung 2021 entnommen werden und ist zusammen mit dem Abstimmungsergebnis unter www.baslerweb.com/Investoren/Hauptversammlung/2021 öffentlich zugänglich.

Zielgrößen für Frauenanteile, §§76 Abs. 4, 111 Abs. 5 AktG und Diversitätskonzept

Nach §111 Abs. 5 AktG hat der Aufsichtsrat Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand festzulegen.

Für den Aufsichtsrat und Vorstand gibt es bislang kein schriftlich formuliertes Diversitätskonzept. Der Vorstand setzt sich aus erfahrenen Managern zusammen, die alle vor ihrer Vorstandstätigkeit einige Jahre in unterschiedlichen Bereichen des Unternehmens tätig waren, mit entsprechend Erfahrung ausgestattet sind und deren berufliche Hintergründe und Schwerpunkte sich sehr gut ergänzen. Die einzelnen beruflichen Lebensläufe sind unter

<https://www.baslerweb.com/de/unternehmen/management/vorstand/>

zu finden.

Der Aufsichtsrat hat auf seiner Sitzung im März 2018 beschlossen, dass bis auf weiteres in Aufsichtsrat und Vorstand eine Erhöhung der Frauenquote zwar gewünscht ist, jedoch nicht erreicht werden muss. Aktuell ist kein Vorstandsmandat durch eine Frau besetzt. Die Frauenquote im Aufsichtsrat beträgt 33%.

Der Aufsichtsrat wird sich bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung auch künftig an den gesetzlichen Vorgaben orientieren und hier Frauen bei gleicher Qualifikation Vorrang einräumen. Die Entscheidung über die aus seiner Sicht insoweit am besten geeigneten Kandidaten trifft der Aufsichtsrat dann, wenn eine Neuwahl ansteht. Der Aufsichtsrat hält es – in Übereinstimmung mit dem Vorstand – nicht für sachdienlich, wenn er bei seiner Kandidatenauswahl an im Voraus formulierte abstrakte Zielvorgaben gebunden ist, statt sich in der konkreten Entscheidungssituation frei für diejenigen zur Verfügung stehenden Personen entscheiden zu können, die am besten für das Amt geeignet sind.

Aufsichtsrat und Vorstand haben im Januar 2022 beschlossen, dass eine Frauenquote von 30,0 % bei leitenden Angestellten sowie von 32,5 auf Abteilungsleiter-Ebene bis Ende 2025 im Basler Konzern erreicht bzw. gehalten werden soll.

Die erste Führungsebene unterhalb des Vorstands ist die Bereichsleitung bzw. die leitenden Angestellten und darunter folgt die Abteilungsleitung. Zum 31.12.2021 waren bei der Basler AG 23,08 % weibliche leitende Angestellte sowie 29,21 % Abteilungsleiterinnen beschäftigt.

Die Zielgrößen zur Förderung der Teilhabe von Frauen in Führungspositionen wurden zum Ende des Berichtszeitraums noch nicht erreicht. Diese Entwicklung ist den M&A Transaktionen kleinerer Unternehmen in den vergangenen Jahren geschuldet, bei denen überwiegend Männer in leitenden Funktionen tätig sind. Die Möglichkeiten im Rahmen des organischen Wachstums über diesen Zeitraum waren nicht ausreichend, um diesen Effekt zu kompensieren. Darüber hinaus wurden in 2021 zwar erhebliche Neueinstellungen vorgenommen, dies allerdings mit dem größten Anteil in der Entwicklung. Üblicherweise ist in diesem Bereich die Anzahl weiblicher Bewerberinnen relativ gering.

Das Unternehmen bietet ein spezielles Förderprogramm (High Potential Programm) an, um talentierte Mitarbeitende für Führungsaufgaben zu qualifizieren. 2021 wurde dabei erneut der Schwerpunkt auf die Förderung von Frauen in Führungspositionen gelegt. Ziel ist es, geeignete Führungskräfte zu identifizieren, zu fördern und den Anteil von Frauen in Führungspositionen nachhaltig zu erhöhen.

WEITERE ANGABEN ZUR CORPORATE GOVERNANCE

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Basler AG erstellt ihren Konzernabschluss sowie die Konzernzwischenberichte gemäß dem International Financial Reporting Standard (IFRS). Der Jahresabschluss der Basler AG (Einzelabschluss) erfolgt nach den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB). Der Konzernabschluss wird vom Vorstand erstellt, vom Abschlussprüfer geprüft und vom Aufsichtsrat gebilligt. Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde von der Hauptversammlung zum Abschlussprüfer/Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 gewählt. BDO nahm an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahres- und Konzernabschluss am 25.03.2022 teil und berichtete über die Ergebnisse seiner Prüfung. Darüber hinaus stand der Abschlussprüfer dem Aufsichtsrat für ergänzende Auskünfte und Fragen zur Abschlussprüfung zur Verfügung.

Transparenz und Kommunikation

Basler legt großen Wert auf eine offene und vertrauensvolle Kommunikation mit den Aktionärinnen und Aktionären sowie weiteren Stakeholdern und pflegt einen fairen, zeitnahen und verlässlichen Dialog mit ihnen. Alle kapitalmarktrelevanten Informationen werden zeitgleich in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht und auf der Internetseite des Unternehmens zugänglich gemacht. Dazu zählen Geschäfts- und Quartalsberichte, Corporate News und Insiderinformationen, Informationen zur Hauptversammlung sowie Unternehmenspräsentationen. Auch der Finanzkalender mit den relevanten Veröffentlichungs- und Veranstaltungsterminen ist dort zu finden.

Aktionäre und Hauptversammlung

Auf der Hauptversammlung können die Aktionärinnen und Aktionäre ihre Rechte wahrnehmen und ihr Stimmrecht ausüben. Der Vorstand stellt den Konzern- und Jahresabschluss vor, erläutert die Perspektiven des Unternehmens und beantwortet gemeinsam mit dem Aufsichtsrat die Fragen der Teilnehmenden. Die Einladung zur Hauptversammlung und die damit verbundenen Dokumente und Informationen werden den aktienrechtlichen Vorschriften entsprechend am Tag der Einberufung auf der Internetseite der Basler AG zur Verfügung gestellt beziehungsweise in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht ausgelegt. Bei der Wahrnehmung des Stimmrechts unterstützt Basler seine Aktionärinnen und Aktionäre durch die Benennung von Stimmrechtsvertreterinnen und -vertretern, die gemäß deren Weisungen abstimmen.

Directors' Dealings Stimmrechte und Aktienoptionsplan

Der Basler Konzern informiert über den Handel von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern mit Aktien der Gesellschaft (Directors' Dealings) nach Art. 19 MAR sowie über gemeldete Veränderungen im Anteilsbesitz, wenn die im Wertpapierhandelsgesetz bestimmten Stimmrechtsschwellen erreicht, über- oder unterschritten werden. Informationen über den Anteilsbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat finden sich im Anhang. Der Basler Konzern hat derzeit keinen Aktienoptionsplan.

Ahrensburg, 25. März 2022

Dietmar Ley	Arndt Bake	Hardy Mehl	Alexander Temme
CEO	CDO/CIO	CFO/COO	CCO

Norbert Basler	Eckart Kottkamp	Horst W. Garbrecht	Mirja Steinkamp
Aufsichtsrats- vorsitzender	Stellvertr. Auf- sichtsratsvorsitzender	Aufsichtsrat	Aufsichtsrat

Dorothea Brandes	Marco Grimm
Aufsichtsrat	Aufsichtsrat